

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Kürzung der Abgeordnetenentschädigung und der Bezüge der Regierungsmitglieder während der Corona-Krise

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die jährliche Erhöhung der Bezüge für die Abgeordneten des Landtags Baden-Württemberg steht bevor. Beginnend ab dem 1. Juli 2020 erfolgt basierend auf der Meldung des Statistischen Landesamtes über die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr eine Anpassung der Entschädigungen der Abgeordneten (§ 5 Absatz 3 AbgG). Die monatliche Entschädigung (Diät) beträgt derzeit monatlich 8.210 Euro. Dazu treten eine steuerfreie monatliche Kostenpauschale von derzeit 2.252 Euro und weitere Leistungen. Für ausgewählte Parlamentsfunktionäre werden zudem zusätzlich Amtszulagen in Höhe von bis zu 125 Prozent der Abgeordnetenentschädigung gezahlt, wodurch sich die Abgeordnetenentschädigung um bis zu 10.262,50 Euro erhöht.

Wie in den Jahren zuvor, in denen eine automatische Anpassung erfolgt ist, würde die Anpassung der Entschädigung für 2020 erneut in eine Erhöhung münden. Im Jahr 2019 erfolgte eine Erhöhung um 3,1 Prozent. Folgend den durch das Statistische Bundesamt ausgewiesenen Zahlen für die Entwicklung des Nominallohnindex in 2019 ist mit einer Erhöhung der Entschädigung um weitere 2,6 Prozent zu rechnen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg durchlaufen wegen der Covid-19-Pandemie zurzeit eine schwere gesundheitspolitische, wirtschaftliche und soziale Krise. Mit Stand vom 9. April 2020 waren über 108.000 Menschen in Deutschland mit dem neuartigen Coronavirus infiziert; im Land Baden-Württemberg über 21.600. Über 70.000 Unternehmen müssen in Baden-Württemberg Kurzarbeit anmelden. Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen, darunter viele Arbeitnehmer, Soloselbstständige und Kleinunternehmer, müssen um ihre wirtschaftliche Existenz bangen.

Es wäre vollkommen unangemessen, vor einem solchen Hintergrund die automatische Anpassung der Abgeordnetendiäten zuzulassen. Die Politik verlangt den Bürgern mit Verweis auf die Corona-Pandemie zahlreiche Entbehrungen ab: Kontaktverbote schränken die persönliche Freiheit ein und die erzwungene Stilllegung

des gewöhnlichen Geschäftslebens schmälert die Lebensgrundlagen der Bürger. Gerade diejenigen, die solche Maßnahmen verordnen, müssen auch bereit sein, eigene Opfer zu bringen. Notwendig sind eine Kürzung und eine Aussetzung der turnusmäßigen Anpassungen. Die Kürzung wird auch erstreckt auf die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Abgeordnetenentschädigung und die daran anknüpfenden Amtszulagen werden zunächst durch eine Gesetzesänderung bis 31. Dezember 2020 um 10 Prozent gekürzt. Zudem wird die Anpassung der Aufwandsentschädigung während dieses Zeitraums ausgesetzt. Die Abgeordneten des Landtags verzichten damit darauf, während der gegenwärtigen Krise dem Steuerzahler zusätzliche Kosten aufzubürden und senden ein unmissverständliches Signal der Solidarität an die notleidenden Teile des eigenen Volkes.

In gleichem Maß werden zunächst auch die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung bis 31. Dezember 2020 um 10 Prozent gekürzt.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen gesetzlichen Privilegierung der Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Die Kürzung der Diäten und Bezüge sowie die Aussetzung der Anpassung der Diäten würde die Landesfinanzen entlasten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Kürzung der
Abgeordnetenentschädigung und
der Bezüge der Regierungsmitglieder
während der Corona-Krise**

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) geändert worden ist, wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Abgeordnetenentschädigung nach Absatz 1 ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 abzusenkern. Die Absenkung beläuft sich auf 10 Prozent der jeweiligen Abgeordnetenentschädigung. Die Absenkung erstreckt sich auch auf die Bemessung der Amtszulagen nach Absatz 2. Abweichend von Absatz 3 entfällt die jährliche Anpassung der Entschädigung zum 1. Juli 2020, es sei denn, die Anpassung entspräche einer Senkung der Entschädigung.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes

§ 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Amtsbezüge nach Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe c und Buchstabe d sind für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 abzusenkern. Die Absenkung beläuft sich auf 10 Prozent der jeweiligen Amtsbezüge.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

24.04.2020

Gögel, Baron
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Artikelgesetz regelt die Absenkung der Bezüge der Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung. Artikel 1 des Gesetzes sorgt dafür, dass zunächst bis zum Ende dieses Jahres die Abgeordnetenentschädigung und die Amtszulagen von Abgeordneten gekürzt und die in diesem Jahr anstehende automatische Anpassung der Entschädigung ausgesetzt werden. Artikel 2 des Gesetzes stellt sicher, dass die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung in gleichem Umfang und für den gleichen Zeitraum gekürzt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit der Anpassung des Abgeordnetengesetzes werden die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten und die daran anknüpfenden Zulagen bis Ende 2020 um 10 Prozent abgesenkt. Durch die Absenkung der Bezugsgröße werden auch die daran anknüpfenden Amtszulagen in gleichem Verhältnis gesenkt. Das betrifft die Amtszulagen für den Präsidenten, die stellvertretenden Präsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen.

Die Absenkung der Abgeordnetendiät folgt dem Vorbild der mit Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 zur Haushaltskonsolidierung erfolgten Kürzung der Eingangsbesoldung der Beamten und Richter der Besoldungsgruppen A 12 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 und der Besoldungsgruppe W 1. Dieses Gesetz wurde am 21. Dezember 2012 im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet (GBl. S. 677). Die darin festgesetzte Absenkung erfolgte um 8 Prozent für den Zeitraum von drei Jahren nach Ernennung. Die Maßnahme ist daher praktisch erprobt und orientiert sich an dem, was der Landtag den Bediensteten des Landes in der Vergangenheit zugemutet hat.

Nullrunden sind im Abgeordnetengesetz bisher nicht vorgesehen. Verankert ist eine automatische Anpassung an die Veränderung des Nominallohnindex. Dieser berücksichtigt nicht unmittelbar die Einkommensverluste breiter Teile der Bevölkerung durch Wegfall des Arbeitsplatzes und Umsatzausfälle der selbstständigen Unternehmen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen. Die Vorschrift in § 5 zur Bemessung der Entschädigung wird insoweit auch um die Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenbezüge für den 1. Juli 2020 ergänzt. Durch die zusätzliche Einschränkung in Halbsatz 2 („esseidenn“) wird sichergestellt, dass im Falle eines negativen Betrags gemäß § 5 Absatz 3 AbgG die Abgeordneten durch die Neuregelung auch dann nicht bessergestellt werden, wenn die regelmäßige Anpassung eine Senkung der Entschädigung ergeben sollte.

Zu Artikel 2

Mit der Anpassung des Ministergesetzes werden die Amtsbezüge der Minister und Staatssekretäre ebenfalls zunächst bis Ende 2020 um 10 Prozent abgesenkt. Das betrifft das Amtsgehalt nach Buchstabe a nach B 11 für Minister in Höhe von derzeit 14.634 Euro und für Staatssekretäre nach 85 v. H. des Grundgehaltes B 11 in Höhe von derzeit 12.438 Euro. Das betrifft die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe c von bis zu 1.023 Euro monatlich. Das betrifft den Wohnzuschuss nach Buchstabe d in Höhe von bis zu 409 Euro. Die Gewährung des Familienzuschlags nach den Grundsätzen des Landesbesoldungsgesetzes ist aus sozialen Gründen von der Kürzung ausgenommen. Im Hinblick auf die verbleibende Höhe der Amtsbezüge und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Regierungsmitglieder, die gleichzeitig Abgeordnete des Landtags sind, daneben zusätzlich in den Genuss von 50 Prozent der Abgeordnetenentschädigung kommen (§ 21 Absatz 1 Abgeordnetengesetz), ist die Gefahr einer persönlichen Notlage fernliegend.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorschriften zum Außerkrafttreten sind nicht vorgesehen, um sicherzustellen, dass etwaige Ansprüche auf nachträgliche Zahlung höherer Entschädigung und Amtsbezüge nicht durch Tilgung der Kürzungs- und der Aussetzungsbestimmungen wieder aufleben.